

# Entgangene Reitfreuden als Schaden?

Reitpferde werden in der Regel zu den Luxusgütern gerechnet. Daher entscheiden die Gerichte regelmäßig, dass der Ausfall des Reittiers nicht entschädigt werden muss.

**W**enn sich das eigene Pferd verletzt oder erkrankt, ist dies für den Besitzer oftmals nicht nur mit Stress, zeitlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden.

Hinzu kommt, dass das Tier regelmäßig über kurz oder lang nicht zum Einsatz im Reit- oder Fahrsport kommt. Die Pflege und das Wiederantrainieren nehmen oft viel Zeit in Anspruch.

Liegt der Erkrankung des Pferdes ein Haftungsfall als Ursache zugrunde, kann also ein anderer für den entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden, stellt sich die Frage nach der Höhe des ersatzfähigen Schadens. Grundsätzlich gilt, dass der Geschädigte sämtliche Positionen ersetzt bekommt, die zunächst nachweislich entstanden sind und die sich auch kausal auf das Haftungsereignis zurückführen lassen.

Hierzu gehören z. B. die laut Rechnung entstandenen Tierarztkosten, Fahrtkosten für Fahrten zur Tierklinik, zusätzliche Kosten für Medikamente, Fütterung eines Spezialfutters, gegebenenfalls sogar Verdienstausschlag für die auf die Sorge für das Tier aufgewendete Zeit oder Kosten für die Beauftragung einer Person, die diese Aufgabe übernimmt. Bleibt aufgrund der Verletzung eine dauerhafte Beeinträchtigung des Pferdes zurück, muss unter Umständen auch eine Wertminderung des Tieres berücksichtigt werden. Die Höhe dieser eingetretenen Wertminderung lässt sich regelmäßig nur mithilfe eines Sachverständigen-gutachtens bestimmen. Der Sachverständige muss dabei den objektiven Marktwert des Pferdes vor Eintritt des Unfalls und den Wert danach zugrunde legen, wobei die Auswirkung des gesundheitlichen Schadens auf die Nutzungsmöglichkeit des Pferdes sich durchaus auch erheblich im Wert desselben niederschlagen kann.

Ein wirtschaftlicher Schaden kann sich auch daraus ergeben, dass dem Besitzer konkrete Verdienstmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem

Pferd entgehen; so z. B. bei einem Deckhengst, der aufgrund des Haftungsfalls nicht zum Einsatz kommen kann oder bei einem Filmpferd, für das ein Ersatz beschafft werden muss. Doch kommt es auch zum Ersatz des Nutzungsausfallschadens bei einem ganz normalen privat genutzten Reitpferd?

## Kein Wirtschaftsgut

Die Rechtsprechung lehnt dies bisher offenbar ab (z.B. OLG Hamm, 08.12.2008; 6 U 136/08), im Wesentlichen mit der Begründung, der zeitweilige Verlust der Nutzungsmöglichkeit von Sachen sei nur dann als Vermögensschaden geeignet, wenn es sich um Wirtschaftsgüter handele, die eine zentrale Bedeutung für den materiellen Lebensunterhalt des Geschädigten haben. Einbußen in der Freiheit der Freizeitgestaltung seien hingegen kein ersatzfähiger Schaden.

Beim Nutzungsausfall von Sachen wird demnach zwischen Wirtschafts- und Luxusgütern unterschieden. Interessant ist indes, welche Sachen die Gerichte bisher welcher Seite zugeordnet haben: So wurde ein Nutzungsausfall abgelehnt im Falle eines Pelzmantels, einer privaten Schwimmhalle, eines Wohnwagens, eines Segelboots und eines Autotelefon. In der mangelnden Nutzbarkeit dieser Gegenstände wurde lediglich eine „individuelle Genuss-schmälerung“ gesehen und damit kein vermögensrechtlicher Schaden. Ein Fernsehgerät, ein Privatflugzeug sowie die Gartenterrasse einer Wohnung wurden dagegen als Wirtschaftsgüter von zentraler Bedeutung eingestuft, deren Entbehrung somit ersatzfähig ist.

Da das Sportpferd dieser Einteilung nach unzweifelhaft den Luxusgütern zuzuordnen ist, können bei einem unfallbedingten Ausfall des Pferdes also keine „entgangenen Reitfreuden“ und auch keine sogenannten „frustrierten Aufwendungen“, d.h. Ausgaben wie z.B. Boxenmiete und Futter, die man tätigen musste, obgleich man das Pferd



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd ([www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)).

nicht reiten konnte, gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden.

Eine Ausnahme bei frustrierten Aufwendungen wird allerdings beim Verlust einmaliger Genussmöglichkeiten gemacht. Das heißt, wer z.B. vor einem Unfallereignis eine Theaterkarte kauft, die Vorstellung dann aber aufgrund des Haftungsereignisses nicht besuchen kann, bekommt die Theaterkarte ersetzt. Gleiches gilt auch für Sportereignisse, Konzerte et – in diesen Fällen stellt der Kaufpreis für die Karte nach der Rechtsprechung wiederum einen Vermögensschaden dar. Diese Ausnahmeregelung ist aber auf einmalige Ereignisse begrenzt und nicht auf Dauernutzungsmöglichkeiten anwendbar. Auch an anderer Stelle sieht das Gesetz ausdrücklich den Ersatz entgangenen Freizeitverlustes und Genusserschmälerung vor, nämlich im Reiserecht. Hier ist als Rechtsfolge einer gestörten Reise explizit der Ersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit und damit „entgangene Reisefreuden“ vorgesehen.

Olga A. Voy

**Fragen Sie nach!** Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de)